

- f) die Regelungen des § 15 Absätze 1 bis 4 über Nutzmaterialeverkäufe nicht einhält,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Anfallstelle von metallhaltigen Industrierückständen, deren volkswirtschaftliche Verwertbarkeit festgestellt ist, diese durch ungenehmigtes Beseitigen (Verkippen) oder durch objektiv vermeidbares Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigungen) der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht oder den festgelegten Meldepflichten gemäß § 26 nicht nachkommt.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§30

Die Anwendung der in dieser Anordnung festgelegten Regelungen auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gesondert im Einvernehmen mit dem Minister des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

§31

(1) Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1972 in Kraft, mit Ausnahme des § 29, der am 20. Juli 1972 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. März 1967 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen für die Metallgewinnung und metallurgisch verwendbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoff-Anordnung — (GBl. II Nr. 37 S. 230) außer Kraft.

(3) Die §§ 1 bis 4 der Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1959 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nicht-eisenmetall-Schrott — Prämienordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 519) sind mit folgenden Änderungen weiter anzuwenden:

- a) die Worte „Betriebe der VHZ Schrott“ sind zu ersetzen durch
„Betriebe des
VEB Kombinat Metallaufbereitung“
- b) die Worte „die privaten Schrotthandelsbetriebe“ sind zu ersetzen durch
„der sonstige Schrotthandel“.

Berlin, den 28. April 1972

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

Anlage 1

zu § 18 vorstehender Anordnung

Als explosionsfähiger Schrott sind anzusehen:

1. Stahlflaschen,
2. Feuerlöscher,
3. Rohrbremsen, Federausgleicher, Rückholer, Luftprüher, Stoßdämpfer, Panzerachsteile, Panzerantriebe, Bojen, hydraulische Winden, hydraulische Anhängerkupplungen und ähnlicher Schrott,
4. hydraulische Türschließer,
5. Kardanwellen,
6. Hohlwalzen, -rollen und -räder,
7. Hohlkörper, deren ursprünglicher Verwendungszweck nicht mehr feststellbar ist und deren Inhalt deshalb als unkontrollierbar erscheinen muß.

Wenn vorgenannter Schrott mit einem etwa faustgroßen Loch oder 2. entgegengesetzt liegenden Öffnungen von je mindestens 10 mm Durchmesser versehen wurde, ist er nicht mehr explosionsfähiger Schrott.

Bei Schrott mit Federwirkung muß außerdem die Federwirkung unwirksam gemacht werden.

Anlage 2

zu § 19 vorstehender Anordnung

Bestätigung über das Nicht Vorhandensein von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen in dem verladenen Schrott

Ich bestätige, daß der verladene Schrott keine sprengstoffbehafteten oder explosionsfähigen Gegenstände im Sinne der Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) - (GBl. II Nr. 29 S. 333) enthält.

Ich weiß, daß ich bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Bestimmungen materiell verantwortlich bin und nach den Ordnungsstrafbestimmungen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Anordnung

über die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sowie die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte der Strafgefangenen

vom 6. April 1972

In Durchführung der §§ 4 und 34 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — (GBl. I Nr. 3 S. 109) wird auf der Grundlage des § 68 des